

Leasing-Vertragsbedingungen (AGB) der BB Leasing GmbH (Leasinggeber) (Unternehmergeschäft)

1. Beginn und Dauer des Leasingvertrages

- a. Der Leasingnehmer ist entsprechend der vereinbarten Annahmefrist an den Leasingantrag gebunden. Der Leasingvertrag kommt durch schriftliche Annahme durch den Leasinggeber zustande.
- b. Der Leasingvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden.
- c. Wird der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, ist der Leasingnehmer für die vereinbarte Dauer an diesen gebunden. Der Leasinggeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich kündigen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen (§ 990 ABGB). Eine Kündigung des Leasinggebers ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt, wenn Umstände eintreten, die – ohne einen wichtigen Grund im Sinne von Pkt 11 der AGB darzustellen – das Vertrauen in die Vertragstreue oder die Bonität des Leasingnehmers beeinträchtigen oder eine Störung der subjektiven Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bewirken. Davon unberührt bleibt das beiden Vertragsteilen zustehende Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund (siehe insb Pkt 11) aufzulösen.
- d. Wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zu kündigen. Für den unter Pkt c des Leasingantrages genannten Zeitraum verzichtet der Leasingnehmer jedoch auf sein ordentliches Kündigungsrecht. Davon unberührt bleibt das beiden Vertragsteilen zustehende Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund (siehe insb Pkt 11) aufzulösen.

2. Übernahme des Leasingobjektes und Gewährleistung

- a. Der Leasingnehmer ist zur unverzüglichen Übernahme der Lieferung am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Soweit der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt, unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall ist eine Konventionalstrafe in Höhe von sechs Monats-Leasinggesamntentgelten (mindestens jedoch 15 % des Anschaffungswertes) vereinbart. Die Möglichkeit des Leasinggebers zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens bleibt davon unberührt. Im Übrigen gelangt Pkt 7 der AGB sinngemäß zur Anwendung. Scheitert die Übergabe aus Gründen, die nicht auf Seiten des Leasingnehmers liegen, kann jeder Teil unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche und Vertragsstrafen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- b. Der Leasingnehmer übernimmt das Leasingobjekt vom Lieferanten im Auftrag des Leasinggebers, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und hat das Leasingobjekt für den Leasinggeber inne. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das übernommene Leasingobjekt bei seiner Übernahme auf seine Mangelfreiheit zu untersuchen. Der Leasingnehmer hat Mängel gegenüber dem Lieferanten und dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls jegliche Haftung aus Gewährleistung, Schadenersatz oder wegen Irrtums etc erlischt. Gleiches gilt, wenn der Leasingnehmer dem Leasinggeber nicht binnen sieben Tagen ein schriftliches Übernahme- und Mängelprotokoll übermittelt.
- c. Der Typenschein für das Leasingobjekt oder ein ebenfalls den Eigentumsnachweis am Leasingobjekt ermöglichendes Dokument hat während der gesamten Vertragsdauer beim Leasinggeber zu verbleiben. Sollte das Dokument dennoch dem Leasingnehmer (zB im Rahmen der Übernahme des Leasingobjekts) vom Lieferanten übergeben werden, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich an den Leasinggeber zu übermitteln. Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments vor dessen Übermittlung an den Leasinggeber, hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen und dieses unverzüglich an den Leasinggeber zu übermitteln. Verweigert der Leasingnehmer die Übermittlung des Dokuments, ist der Leasinggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages nach Pkt 11.b.2. berechtigt.
- d. Der Leasinggeber tritt zur Erfüllung seiner weiteren Gewährleistungspflicht und bei Abschluss von weiteren Ansprüchen mit Ausnahme allfälliger Wandlungsansprüche alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Garantieansprüche an den Leasingnehmer ab. Mit Beendigung dieses Vertrages fallen diese Ansprüche an den Leasinggeber zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bewirkt wird. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht gegenüber dem Lieferanten bedarf der Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasingnehmer hat solche Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten. Im Übrigen hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Leasingobjekt geprüft und besichtigt. Der Leasinggeber haftet weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Leasingobjektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.

3. Leasingentgelt

- a. Die Fälligkeitstermine für das monatliche Leasingentgelt sind in Punkt c des Leasingantrages festgehalten. Der Entgeltanteil bis zur ersten Fälligkeit wird mit dem ersten Entgelt bezahlt oder in das Entgelt eingerechnet. Zahlungen müssen termingerecht und abzugsfrei an die vom Leasinggeber genannte Zahlstelle entrichtet werden.
- b. Das Leasingentgelt ist auch für die Dauer einer Unbenutzbarkeit (Stehzeiten, Verhinderungen oder Erschwerungen des Gebrauches wegen eines Schadensfalles) des Leasingobjektes zu leisten, wenn dies auf Mängel und Ursachen nach Übergabe des Leasingobjektes zurückzuführen ist. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.
- c. Das Leasingentgelt versteht sich als Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird im Rahmen der Endabrechnung zusätzlich verrechnet. Die über die vereinbarte gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Mehrkilometer sind mit dem sich aus der ursprünglichen Berechnung (Gesamtleasingentgelt durch vereinbarte Gesamtkilometerleistung) ergebenden Tarifsatz zu verrechnen.
- d. Einlangende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von aushaftenden Forderungen verwendet: 1. Nebenkosten und Verzugszinsen, 2. ausständige Leasingentgelte.

4. Zinsanpassungen / Anpassung der Leasingrate wegen Änderung der Rahmenbedingungen

- a. Der Zinsbestandteil des Leasingentgeltes gemäß Pkt c des Leasingantrages ist entweder als Fixzinssatz vereinbart oder an einen Referenzzinssatz als Anpassungsindikator gebunden und dementsprechend den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt unterworfen. In diesem Fall dient entweder der 3-Monats oder der 6-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate) als Anpassungsindikator, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel. Die Zinsanpassungen erfolgen beim 3-Monats-Euribor vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Beim 6-Monats-Euribor erfolgen die Zinsanpassungen halbjährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner und 1. Juli. Es gelangt eine Zinsberechnungsmodalität von 365/360 zur Anwendung. Die Zinsanpassung hat zugunsten und zulasten des Leasingnehmers zu erfolgen. Festgehalten wird, dass dieser Mietkaufvertrag einen Kreditzweck zugunsten des Mietkäufers erfüllt. Eine Pflicht zur Zahlung von Zinsen des Leasinggebers an den Leasingnehmer ist daher jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn die Veränderung des vereinbarten Referenzzinssatzes rein rechnerisch zu negativen Zinsen (zu Lasten des Leasinggebers) führen würde. Sollten der 3-Monats- bzw 6-Monats-Euribor nicht veröffentlicht werden, so tritt an ihre Stelle jener Wert, der dem Indikator am ehesten entspricht. Maßgeblich ist der am 20. des dem Wirksamkeitsstichtag vorangehenden Monats festgestellte und im Informationssystem Bloomberg veröffentlichte Zinssatz. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen.
- b. Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt der Leasinggeber eine über die vereinbarte Anpassung hinausgehende Änderung des Zinsbestandteils, so bietet der Leasinggeber dem Leasingnehmer diese Änderung des Zinssatzes spätestens ein Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Leasingnehmers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Leasinggeber vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Leasingnehmers einlangt. Darauf wird der Leasinggeber den Leasingnehmer im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen sein wird, hinweisen.
- c. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Änderung der zum Kontrahierungszeitpunkt bestehenden Rahmenbedingungen, indem sich Steuern, Gebühren oder Abgaben ändern, die auf die Kalkulation der Leasingrate Einfluss gehabt haben, so hat der Leasinggeber die Leasingrate entsprechend anzupassen. Gleiches gilt bei der Einführung neuer Steuern, Gebühren und Abgaben oder eine anderweitigen Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsabschluss, wenn diese mit dem Leasingvertrag in Zusammenhang stehen und zu einer damit verbundenen Veränderung der Kosten des Leasinggebers führen.

5. Anzahlung, Depotzahlung, Kautio (unverzinst)

- a. Wird eine Anzahlung vereinbart, ist diese auf das monatliche Leasingentgelt für die vereinbarte bestimmte Dauer bzw die Dauer des Kündigungsverzichts anzurechnen.
- b. Ein vereinbartes Depot dient der Sicherstellung sämtlicher Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand oder der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Der Leasinggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Leasingnehmer zunächst aus dem Depot zu befriedigen (bzw zu verrechnen). In diesem Falle hat der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers das Depot wieder aufzufüllen. Punkt b gilt sinngemäß für Kautionen.
- c. Die Berücksichtigung der Anzahlung, des Depots oder der Kautio erfolgt in Form einer Kürzung der Kalkulationsbasis.
- d. Nach Beendigung des Leasingvertrages kann das Depot oder die Kautio zur Abdeckung noch offener Forderungen des Leasinggebers verwendet werden. Ein allfälliges Guthaben ist an den Leasingnehmer auszubezahlen.
- e. Die oben genannten Leistungen (Anzahlung, Depot, Kautio) unterliegen grundsätzlich keiner Verzinsung, da diese bereits in der Kalkulation des Leasingentgeltes inkludiert sind.

6. Nebenkosten

- a. Zusätzlich zum Leasingentgelt, einer vereinbarten Anzahlung, einem vereinbarten Depot oder einer Kautio oder allfälligen sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen trägt der Leasingnehmer die Rechtsgeschäftsgebühr, sämtliche Steuern, Gebühren, Straf- und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Besitz und der Benutzung des Leasingobjektes, die Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Leasingobjektes.
- b. Zudem trägt der Leasingnehmer sämtliche angemessenen Kosten, die dem Leasinggeber oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die
 - i. Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des Leasingnehmers,
 - ii. Hereinbringung fälliger Forderungen zur Sicherstellung und Einziehung des Leasingobjektes, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den beim Leasinggeber und seinen Beauftragten üblichen Spesen),
 - iii. sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen, wenn der Leasingnehmer diese Kosten durch vertragswidriges Verhalten verursacht hat.

7. Verzug und Verzugszinsen

- a. Bei Verzug mit mindestens einem Leasingentgelt (samt Nebenkosten) oder anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag (vgl Pkt 2 und 3) kann der Leasinggeber nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen unter Androhung des Terminverlustes die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Leasingnehmers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Der schuldhafte (qualifizierte) Verzug des Leasingnehmers bildet davon unabhängig nach vorangegangener Mahnung einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Leasinggeber.
- b. Im Verzugsfall und auch im Auflösungsfall schuldet der Leasingnehmer dem Leasinggeber die gesetzlichen Verzugszinsen für die jeweils überfälligen Beträge sowie die Kosten der Forderungsbetreibung nach Pkt 6.b.iii. Sonstige Rechte des Leasinggebers aus der Vertragsverletzung des Leasingnehmers bleiben davon unberührt.

8. Instandhaltung des Leasingobjektes, Betrieb und Pflege

- a. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie der Verkauf, die Verpfändung oder die dauerhafte Standortverlegung des Leasingobjektes sowie dessen nicht bloß vorübergehende Überlassung an Dritte oder die nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte und Veränderungen am Leasingobjekt erfordern für deren Zulässigkeit die schriftliche Zustimmung des Leasinggebers. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung des Leasingobjektes tritt der Leasingnehmer alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Leasinggeber ab. Auslandsfahrten sind zulässig, jedoch verpflichtet sich der Leasingnehmer zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Einbauten in das Leasingobjekt sind bei Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig, sofern sie jederzeit ohne Beschädigung bzw Hinterlassen von Spuren wieder entfernt werden können. Sämtliche Einbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über, soweit der Leasingnehmer diese nicht auf eigene Kosten und ohne Hinterlassen von Beeinträchtigungen und Spuren, entfernt. Eingriffe Dritter (Pfändung, ua Verfügungen) oder Schäden am Leasingobjekt sind unverzüglich anzuzeigen.
- b. Von der Übernahme des Leasingobjektes bis zu dessen Rückstellung ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und fachgerecht zu behandeln. Reparaturen und Wartungen sind, solange aufrechte Herstellergarantien den zu reparierenden Gegenstand betreffend bestehen, von einer autorisierten Markenwerkstätte gem Empfehlung der Herstellerfirma durchzuführen, widrigenfalls er die nachteiligen Folgen trägt. Nach Ablauf betroffener Herstellergarantien sind fachlich geeignete Werkstätten in Anspruch zu nehmen. Lässt der Leasingnehmer notwendige Reparaturen nicht durchführen, ist der Leasinggeber – zur Hintanhaltung weiterer Schäden – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Reparatur des Leasingobjektes selbst zu veranlassen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber sämtliche daraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

9. Gefahrtragung, Haftung

- a. Die Gefahr geht mit Übergabe des Leasingobjektes im Sinne des Pkt 2b bei erstmaliger Verschaffung des Gebrauchs auf den Leasingnehmer über.
- b. Der Vertrag wird durch eine gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des Leasingobjektes wie zB durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) nicht berührt. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes aufrecht.
- c. Betragen die Reparaturkosten bei Beschädigung des Leasingobjektes mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes, hat der Leasingnehmer – soweit ihm die weitere Nutzung des Leasingobjektes nicht zuzumuten ist – das Recht, den Vertrag vorzeitig schriftlich zum Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu kündigen. In diesem Fall ist der Leasinggeber gem Punkt 12 der Leasingvertragsbedingungen berechtigt, den Ersatz anfallender Schaden- und Ausfallsansprüche und weiterer Kosten, Steuern und Gebühren vom Leasingnehmer zu fordern.

10. Untergang des Leasingobjektes

Der Untergang des Leasingobjektes (zB wegen Diebstahls oder höherer Gewalt) führt zur Beendigung des Leasingvertrages. Bei Diebstahl und Verlust ist der Leasingnehmer zur unverzüglichen Meldung an den Leasinggeber verpflichtet. Bei Diebstahl gilt der Leasingvertrag mit dem Meldetag als aufgelöst, sofern das Leasingobjekt nicht binnen 14 Tagen ab Meldung wieder aufgefunden wird. Die ausstehenden Leasingentgelte gem Pkt 13 sind vom Leasingnehmer zu ersetzen.

11. Vorzeitige Auflösungsgründe

- a. Werden Umstände und Gründe bekannt die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Leasingnehmers bewirken oder erkennen lassen und somit die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasinggeber unzumutbar gefährden, ist der Leasinggeber berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auszulösen. Die Lösungsmöglichkeit ist bereits gegeben, wenn einer der im Folgenden genannten Auflösungsgründe auch nur hinsichtlich eines Leasingnehmers oder eines Sicherheitengebers vorliegt.
- b. Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Leasinggeber unzumutbar machen, sind insbesondere:
 - i. Zahlungsverzug mit zumindest einer Leasingrate,
 - ii. Verletzungen der Vertragspflichten des Leasingnehmers, welche die Interessen des Leasinggebers nicht bloß unerheblich beeinträchtigen,
 - iii. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnis gem § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleich, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (ausgenommen für den Zeitraum von sechs Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern mit der Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist und für die Vertragsauflösung auf Seiten des Leasinggebers kein wichtiger Grund – etwa der Untergang des Leasinggutes – besteht), jeweils hinsichtlich des Leasingnehmers, des Geschäftsführers oder hinsichtlich eines persönlich haftenden Gesellschafters des Leasingnehmers,

- iv. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmers, soweit keine Rechtsnachfolge oder Fortsetzung der Zahlung der Leasingraten von Dritter Seite erfolgt,
- v. Verlegung des Wohn- oder Unternehmenssitzes oder des ständigen Aufenthaltes des Leasingnehmers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Leasinggebers,
- vi. unrichtige Angaben seitens des Leasingnehmers über seine wahre wirtschaftliche Situation bei Vertragsabschluss des Vertrages bzw das Verschweigen von Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
- vii. bei Aufkündigung des im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes durch den Versicherer und dem Ausstehen einer sofortigen Ersatzbeschaffung durch den Leasingnehmer.

12. Entzug des Benützungsbrechtes

Erfüllt der Leasingnehmer eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder ist er mit der Rückstellung des Leasingobjektes gem Pkt 13 in Verzug, so hat der Leasinggeber das Recht, ihm das Benützungsbrecht zu entziehen und sich ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des Leasingnehmers den unmittelbaren Besitz am Leasingobjekt zu beschaffen, mit anderen Worten, dieses einzuziehen. Nach Behebung des vertragswidrigen Zustandes ist das Leasingobjekt dem Leasingnehmer wieder zurückzustellen.

13. Rückstellung des Leasingobjektes / Vertragsabrechnung

- a. Bei Beendigung des Leasingvertrages oder Entzug des Benützungsbrechtes ist das Leasingobjekt vom Leasingnehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Pkt 10) mit allem Zubehör und Unterlagen an jene inländische Übernahmestelle zurückzustellen, an der die Verwertung oder Schätzung des Leasingobjektes erfolgt. Die Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Leasingnehmer. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der Leasingnehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des anteiligen Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom Leasingnehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- b. Bei ordnungsgemäßer Beendigung bildet der vereinbarte Restwert den Ausgangspunkt für die nachfolgend unter Pkt 13 c. dargestellte Vertragsabrechnung. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung bildet den Ausgangspunkt der Vertragsabrechnung nach Pkt 13 c. hingegen – und unbeschadet der Ansprüche des Leasinggebers auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gem Pkt 6 und Pkt 7 – die Summe aller bis zum ursprünglichen Vertragsende bzw bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des Leasingnehmers noch ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich einer von einem Verschulden des Leasingnehmers unabhängigen Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 250,- exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls. Die Abzinsung erfolgt – je nach Vereinbarung – zum vertraglich festgelegten Fixzinssatz oder zum 3- bzw 6-Monats-Euribor, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des vorangegangenen Quartals herangezogen wird. Sämtliche dem Leasingnehmer aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten (zB Schätzungskosten des Leasingobjektes) werden dem Leasingnehmer angelastet, soweit die vorzeitige Vertragsauflösung nicht durch den Leasinggeber schuldhaft verursacht wurde.
- c. Von dem unter Pkt 13 b. ermittelten Betrag (Ausgangspunkt der Vertragsabrechnung) sind der durch einen vom Leasinggeber bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückstellung sowie eine dem Leasinggeber allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung sowie eine erlegte Depot- oder Kautionszahlung bzw noch nicht in Anrechnung gebrachte Anzahlung lt Pkt c des Leasingantrages abzuziehen. Zum Abzug des Verkehrswertes des Leasingobjektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Ersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des Leasinggebers befindet. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuell an den Leasinggeber bezahlte Entschädigung zur Wertminderung anzurechnen. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/Ausfallsbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Ein den Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufswertes (Nettoverkaufspreis abzgl der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) ist zu Gunsten des Leasingnehmers zu berücksichtigen. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Leasinggebers verbleibenden Verwertungsmehrerlös aus dem Verkauf des Leasingobjektes erhält der Leasingnehmer 75 %, von einem Verwertungsmindererlös hat der Leasingnehmer 75 % zu bezahlen. Die Zahlung hat jeweils binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe/nach Kenntnis durch den Leasinggeber zu erfolgen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Leasingnehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäften aufzurechnen.

14. Solidarhaftung - Leistungsempfänger

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Leasingnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Bei einer Mehrheit von Leasingnehmern können Rechte und Ansprüche aus diesem Leasingvertrag nur durch den an erster Stelle genannten Leasingnehmer dem Leasinggeber gegenüber geltend gemacht werden. Der Leasinggeber ist andererseits berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Leasingnehmer mit Wirkung für alle Leasingnehmer rechtserhebliche Mitteilungen zu richten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der an erster Stelle genannte Leasingnehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Zi 2 UStG. Auszufertigende Papiere können lediglich auf einen der Leasingnehmer ausgestellt werden.

15. Versicherungen

- a. Die im Leasingantrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Leasingnehmers abzuschließen, zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren und auf Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu halten. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen und die Versicherungen auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen sowie die Prämienbeträge auf Rechnung des Leasingnehmers zu bezahlen.
- b. Der Leasingnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte zur Sicherung an den Leasinggeber ab. Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu verständigen und ist der Leasinggeber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw Abfindungserklärungen auszustellen. Ausschließlich der Leasinggeber ist berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Er hat diese auf offene Verbindlichkeiten des Leasingnehmers anzurechnen. Es gilt § 1416 ABGB. Dem Leasingnehmer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Leasingnehmer wird etwaige Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen stehen dem Leasingnehmer zu.
- c. Der Leasingnehmer hat die Reparatur (und gegebenenfalls Überstellung) unter Beachtung des Pkt 8.b. des Leasingobjektes durch/in eine Markenwerkstätte oder eine gleichwertige Werkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Reparaturaufträge sind im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers zu erteilen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl USt € 3.000,-, ist die schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers einzuholen. Der Leasinggeber entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder die Geltendmachung – soweit eine entsprechende Prozessführung nicht aussichtslos ist – dem Leasingnehmer überlässt. Im ersten Fall hat der Leasingnehmer eine etwa erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdverschuldens kann der Leasinggeber bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Leasingnehmer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Leasinggeber die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Leasingobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Leasinggeber bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw errechneten Ersatzleistung für die Reparaturkosten (ausgenommen hiervon sind sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablässe) zugunsten des Leasingnehmers freigeben.
- d. Soweit eine Versicherung keinen Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Leasingnehmers, Obliegenheitsverletzung, etc), hat der Leasingnehmer alle Schäden selbst zu tragen bzw dem Leasinggeber zu ersetzen. Er hat dem Leasinggeber auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

16. Zustellung - Form - Sonstiges

- a. Der Leasingnehmer hat Änderungen seines Wohn- u Firmensitzes dem Leasinggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.
- b. Jede Änderung des Leasingvertrages bedarf der Schriftform.
- c. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Leasingvertrages, führt nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages. An die Stelle einzelner nichtiger Bestimmungen tritt – soweit vorhanden – das dispositive Recht.

17. Abtretung von Rechten

Der Leasinggeber ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte (insbesondere auch das Eigentumsrecht am Leasingobjekt) aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die Leasinggeberin ist berechtigt zum Zwecke der Refinanzierung, der Eigenkapitalentlastung oder der Risikodiversifizierung Rückhaftungen von Konzernbanken der Grawe Bankengruppe zu den Leasingverträgen einzuholen. Die Wirksamkeit solcher Rückhaftungen unterliegt ausdrücklich weder formalen Anforderungen noch einer Zustimmungs- oder Anzeigepflicht durch/an den Leasingnehmer. Alle dadurch entstehenden Kosten sind nicht vom Leasingnehmer zu tragen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Leasingnehmer mit der Weitergabe hierfür notwendiger, risikorelevanter Informationen an Risikopartner des Leasinggebers (Konzernbanken der Grawe Bankengruppe) einverstanden.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- a. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, wird Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.
- b. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Eisenstadt.
- c. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

19. Änderungen der Vertragsbedingungen für Leasing

Angebote des Leasinggebers auf Änderung dieser Vertragsbedingungen werden dem Leasingnehmer an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die Änderung der Vertragsbedingungen wird wirksam, wenn der Leasingnehmer nicht binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Der Leasinggeber verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen schriftlich auf die 30-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Leasingnehmers hinzuweisen.

BB Leasing GmbH

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt

Handelsgericht Eisenstadt, FN: 222 200 s